

denen die Nachrichten zugeleitet werden. Der § 219 StGB erfaßt die Verbreitung schlechthin, während § 99 StGB die Übermittlung zum Nachteil der Interessen der DDR an die in § 97 StGB genannten speziellen Stellen oder Personen umfaßt.

Im Unterschied zu § 219 StGB setzt die landesverräterische Agententätigkeit nach § 100 StGB voraus, daß der Täter Verbindung zu den in § 97 StGB genannten Stellen mit dem Ziel aufnimmt, die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, so daß er durch diese *Motivierung* seiner Tat staatsfeindlich tätig wird (vgl. VO über die Tätigkeit von Publikationsorganen anderer Staaten und deren Korrespondenten in der DDR vom 21. 2. 1973, GBl. I S. 99 mit der 1. DB vom 21. 2. 1973, GBl. I S. 100).

Wenn der Inhalt der Schriften, Manuskripte oder sonstiger Materialien darauf gerichtet ist, die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR anzugreifen oder gegen sie aufzuwiegeln, liegt staatsfeindliche Hetze im Sinne des § 106 StGB vor.

Ist ihr Inhalt geeignet, die staatliche oder gesellschaftliche Ordnung der DDR verächtlich zu machen, findet § 220 Anwendung.

8.3.8.

öffentliche Herabwürdigung

Paragraph 220 StGB schützt die staatliche Ordnung, staatliche Organe und Einrichtungen sowie gesellschaftliche Organisationen und deren Tätigkeit vor Verleumdungen und Beleidigungen und ähnlichen herabwürdigenden Handlungen, die das Wirken dieser Institutionen und damit die staatliche und öffentliche Ordnung der DDR beeinträchtigen.

Öffentliche Herabwürdigung besteht im Darlegen von Unwahrheiten oder unbeweisbaren Behauptungen, die geeignet sind, das Ansehen des Staates, seiner Ordnung oder der anderen mit § 220 StGB geschützten Institutionen, deren Tätigkeit und Maßnahmen in Mißkredit zu bringen. Das Darlegen kann in Wort oder Schrift oder in sonstiger Weise, z. B. mittels Bildern oder Gesten, erfolgen.

Die Herabwürdigung ist nur strafbar, wenn sie in der *Öffentlichkeit* erfolgte. Das ist der Fall, wenn die Äußerungen einem nicht begrenzten Personenkreis bekannt geworden sind oder bekannt werden können. Öffentlichkeit ist auch dann gegeben, wenn derartige Darlegungen in einer Mitteilung an Dienststellen enthalten sind oder in einem Dienstraum vorgetragen werden,

wobei es auf die Zahl der anwesenden Personen nicht ankommt. Die Tat ist nicht öffentlich begangen, wenn die Äußerung ausschließlich gegenüber nächsten Angehörigen des Handelnden (im Sinne des § 26 Abs. 1 StPO bzw. des § 47 FGB) erfolgte.

Der Vorsatz muß sich darauf beziehen, daß die betreffende Maßnahme, Einrichtung oder Tätigkeit herabgewürdigt wird bzw. daß Tatsachen entstellt oder verzerrt wiedergegeben werden.

Herabwürdigung und Kritik sind in ihrem gesellschaftlichen Inhalt *grundverschieden*. Die Rechtsprechung hat wiederholt betont, daß eine berechtigte Kritik, z. B. in der Form einer Eingabe (Art. 103 Abs. 1 Verfassung, Gesetz über die Bearbeitung von Eingaben der Bürger - Eingabengesetz—vom 19. 6. 1975, GBl. I S. 461), niemals die Voraussetzungen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 220 StGB erfüllt, selbst wenn der Beschwerdeführer dabei irrtümlich Voraussetzungen behauptet, die nicht vorliegen, oder in der Form die Grenzen gebotener Sachlichkeit überschreitet. Wird z. B. im Fall berechtigter Kritik in einer nach außen hin als Herabwürdigung erscheinenden Weise auf kritikwürdige Zustände reagiert, ist davon auszugehen, daß dem Handeln berechtigter Unmut, nicht aber der Wille zur Herabwürdigung der angegriffenen Institution zugrunde liegt. Derartige Äußerungen sind kein Verächtlichmachen oder Verleumden.

Bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind die Umstände zu prüfen und zu berücksichtigen, unter denen es zu der Tat kam, und es ist die Persönlichkeit des Täters zu würdigen. Herabwürdigungen werden z. T. in emotionaler Erregung aus Verärgerung über bestimmte Maßnahmen begangen. Daher ist es wichtig, auch dem vorhergehenden Geschehen Aufmerksamkeit zu widmen.

Durch Abs. 2 wird die Verbreitung von Schriften, Gegenständen und Symbolen unter Strafe gestellt, die geeignet sind, die staatliche oder öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen, das sozialistische Zusammenleben zu stören oder die staatliche oder gesellschaftliche Ordnung verächtlich zu machen. Das bezieht sich sowohl auf vom Täter selbst hergestellte als auch auf z. B. aus dem Ausland eingeführte Schriften, Gegenstände oder Symbole.

Gemäß Abs. 3 werden Äußerungen faschistischen, militaristischen, rassistischen oder revan-chistischen Inhalts strafrechtlich verfolgt. Auch das Verwenden, Verbreiten und Anbringen ent-